

Kritik der Menschenrechte

Eckart Klein*

Inhalt

A. Begriff der Kritik und ihr Gegenstand	541
B. Externe Angriffe auf die Grundlagen der Völkerrechtsordnung	542
C. Interne Gefährdungen	542
D. Fazit	547

Abstract

Mit dieser Kritik der Menschenrechte wird versucht, die Herausforderungen zu bewerten, die die Menschenrechte daran hindern können, ihre Ziele zu erreichen. Menschenrechte sind in diesem Zusammenhang internationale Rechte, die für die Staaten durch das Völkerrecht verbindlich sind. Die Herausforderungen kommen von außen, insbesondere durch die zunehmende Missachtung des Völkerrechts durch die Staaten und den Klimawandel (Anstieg des Meeresspiegels), der das Leben und das Eigentum der Menschen unmittelbar bedroht. Der Artikel befasst sich jedoch eher mit den internen Entwicklungen im Menschenrechtsbereich, die die Menschenrechte daran hindern können, ihre Versprechen zu erfüllen. Kritisch behandelt werden ein einseitiges Verständnis der Universalität der Menschenrechte und ihr hedonistischer Gebrauch. Menschenrechtsaktivismus, der auf moralischen und nicht auf rechtlichen Grundlagen beruht, führt zu Problemen, wenn diese moralischen Normen nicht geteilt werden. Internationale Gerichtshöfe, die die Menschenrechte zu Recht als „lebendige Instrumente“ verstehen, sollten dieses Auslegungsargument vorsichtig verwenden, aber die Grenzen zwischen Normsetzung und Auslegung nicht überschreiten.

Critique of Human Rights

This critique of human rights tries to assess challenges which may impede human rights to achieve their aims. Human rights are, in this context, international rights binding on States by international law. The challenges come from outside, particularly by the growing disrespect of international law by States, and the climate change (sea-level rise) directly threatening people's life and property. However, the

* Prof. em. Dr. iur. utr., Universität Potsdam (Germany) und Mitglied des UN Menschenrechtsausschusses von 1995 – 2002. Email: klein@uni-potsdam.de. Die hier vorgelegten Ausführungen wurden bei einem Kolloquium zu Ehren von Georg Ress vorgetragen und sind für den Druck geringfügig ergänzt und mit Fußnoten versehen worden.

article tackles rather the internal developments in human rights law which may hamper human rights to fulfil their promises. Critically treated are a one-sided understanding of the universality of human rights and their hedonistic use. Human rights activism founded on moral not legal foundations leads to problems where these moral norms are not shared. International courts while rightly understanding human rights as "living instruments" should carefully use this interpretive argument but not overstep the limits drawn between norm setting and interpretation.

Keywords: Universality of human rights; hedonistic use; human rights activism; moral and legal norms; human rights as living instrumemnts; limits of interpretation.

A. Begriff der Kritik und ihr Gegenstand

Unter Kritik verstehe ich für meine Ausführungen die Erörterung eines Gegenstands, seine Beurteilung und Bewertung.¹ Gegenstand hier sind die Menschenrechte. Dabei handelt es sich für meine Zwecke um juridische (nicht moralische) Rechte, also solche, die eine völkerrechtliche Form gefunden haben und rechtlich verbindlich sind.² Es sind keine apriorische Rechte, sondern aus schlimmsten Erfahrungen, Leid und Schmerz erwachsene normative Festlegungen, die dem Schutz der Menschen auch und gerade gegenüber dem eigenen Staat dienen sollen.³ Es ist diese Normativierung von Wertvorstellungen, welche die Rechtssubjektivität des Menschen auch im Völkerrecht voraussetzt⁴ und die zusammen mit dem militärischen Gewaltverbot zu der häufig genannten, aus den Erfahrungen der Weltkriege und des Holocaust generierten kopernikanischen Wende des Völkerrechts geführt hat. Die Substanz dieser Wende ist im Urteil des Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zum Tadić-Fall prägnant zum Ausdruck gebracht worden: „A state-sovereignty-oriented approach has been gradually supplanted by a human-being oriented approach.“⁵ Kann die damit angesprochene Aufgabe unter den das Völkerrecht und die Menschenrechte von außen und innen gefährdenden Bedingungen (noch) erfüllt werden? Mit dieser Frage will ich mich im Folgenden in der zeitgebundenen Kürze beschäftigen.

1 Meyers Enzyklopädisches Lexikon, 9. Aufl. 1975, Bd. 14, Stichwort: Kritik, S. 384 f.

2 Zum Verhältnis von moralischen zu juridischen Rechten Klein, Intercultural Human Rights Law Review 2015, S. 8 ff.; Mota, Buffalo Human Rights Law Review 2023-2024, S. 97 f.

3 Art. 3 Abs. 3 GG gibt einen Hinweis auf solche Erfahrungen.

4 Mosler, ZaÖRV 1962/1, S. 1 ff.

5 ICTY, *Prosecutor v. Tadić, Decision on the Defense Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, Case No. IT-94-I-A (Appeal), 2.10.1995, Rn. 97.

B. Externe Angriffe auf die Grundlagen der Völkerrechtsordnung

Auf die von außen gegen die bestehende Völkerrechtsordnung anbrandenden Herausforderungen kann ich nur höchst oberflächlich eingehen. An erster Stelle zu nennen ist der offene Versuch von Staaten, eine an die Stelle der seit 1945 bestehenden Völkerrechtsordnung tretende neue Ordnung zu setzen, die den Machtinteressen der Staaten freie Bahn lässt und damit das militärische Gewaltverbot und, als notwendige Folge, auch eine entscheidende Voraussetzung für den Menschenrechtsschutz aushebeln will. Primäre Protagonisten sind dabei Russland und China und leider auch die USA unter der sich populistischen Methoden verschriebenen Präsidentschaft Trump.⁶ Zugleich wird damit die Rolle des VN Sicherheitsrats minimiert, da es sich gerade bei diesen Staaten um Vetomächte handelt, die ihre Kompetenz immer weniger zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens, sondern zur Abwehr aller gegen ihre eigenen imperial-kolonialorientierten Interessen gerichteten Maßnahmen nutzen. Die Bedeutung des Sicherheitsrats ist in unseren Tagen auf einen historischen Tiefpunkt gesunken.⁷ Eine besondere Herausforderung ganz anderer Art stellt der Klimawandel dar, dessen Folgen schon heute sichtbar sind und in Zukunft zahlreiche schwere Bedrohungen für Leben, Gesundheit und Heimat für Hunderttausende herbeiführen werden.⁸

C. Interne Gefährdungen

Den Schwerpunkt meiner Ausführungen möchte ich indes auf solche Gefährdungen der Menschenrechte legen, die aus ihnen selbst, ihrem Verständnis und ihrer Anwendung entstehen. Die folgenden Überlegungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, wollen aber einige Gesichtspunkte aufzeigen, die meines Erachtens der Erfüllung des Versprechens der Menschenrechte im Weg stehen können.

I. Es gibt keinen guten Grund, von der mit den Menschenrechten eng verbundenen *Universalitätsidee* Abstand zu nehmen. Dies folgt aus dem die Menschenrechtskonzeption als „foundational value“ tragenden Gedanken der Menschenwürde,⁹ deren Grundlage ihrerseits nicht näher bestimmt zu werden braucht.¹⁰ Allerdings ergibt sich hieraus im Völkerrecht nur eine Universalitätsbehauptung, deren Erfolg

6 Haratsch, DÖV 2025/9, S. 367 ff.

7 Vgl. etwa Wildangel, Vereinte Nationen 2025/3, S. 103 ff.

8 Dazu Klein, in: Liber Amicorum Stein, S. 189 ff.; Pacific Island's Forum's 2023 Declaration on the Continuity of Statehood and the protection of Persons in the Face of Climate Change-Related Sea-Level Rise, abrufbar unter: <https://forumsec.org/publications/2023-declaration-continuity-statehood-and-protection-persons-face-climate-change> (2.8.2025).

9 Chaskalson, in: The Concept of Human Dignity in Human Rights Discourse, S. 135.

10 Vgl. Heuss, in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts, N.F. S. 49: Die Würde des Menschen sei eine „nicht interpretierte These“. Es gibt eben verschiedene Wege, die nach Rom führen. Ob es einen moralischen Universalismus gibt, ist denkbar, einen Mindeststandard mag man erkennen. Zuletzt zu dieser Frage, ob es einen moralischen Universalismus gibt und wie er zu konstruieren ist, Joas, S. 39 ff. (zum Begriff); 879 ff. (zu den Herausforderungen).

in der Praxis offen bleibt.¹¹ Schon die Tatsache, dass die meisten völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge gekündigt werden können,¹² ist hierauf ein klarer Hinweis, ebenso wie die engen Voraussetzungen für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht. Nur wenige Menschenrechte haben den Rang von Normen, also zwingenden, alle Staaten bindenden Rechts erreicht.¹³ Die Berufung auf den moralischen Kern von Menschenrechten ist zwar möglich, wird aber oft ins Leere gehen, schon deshalb, weil moralische Überzeugungen nicht notwendig von allen geteilt werden müssen. Das ist ja eben der Vorteil der völkerrechtlichen Normativierung der Menschenrechte, dass sie unabhängig von einer geteilten moralischen Grundlegung rechtliche Verbindlichkeit erhalten, falls die Staaten die vertragliche Grundlage ratifiziert haben. So kann man zum Beispiel Staaten, die entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen nicht akzeptiert haben, die Beibehaltung der Todesstrafe nicht als Rechtsverletzung vorwerfen. Wohl aber kann man versuchen, sie in diplomatischer Zurückhaltung vom Sinn des Verzichts auf die Todesstrafe zu überzeugen. Rechtsstaatsdialoge mit dazu bereiten Staaten ohne moralisierendes Gehabe haben durchaus ihren guten Sinn.

II. Das präronciert *individualistische Verständnis* der Menschenrechte ist westliches Gedankengut, das von der Antike zu Kant und zu dem in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung erklärten Recht der Menschen auf Streben nach Glück reicht.¹⁴ Nun wird gerade diese Hervorhebung des individuellen Glückstrebens nicht von jedermann, vor allem nicht von vielen ausländischen Kulturen geteilt, die eher die Gemeinschaft in den Blick nehmen und die Einzelpersonen als bloße Glieder dieser Gemeinschaft verstehen, denen nur bestimmte Mitgliedschaftsrechte zugeteilt sind. Dies ist insbesondere der Fall in Diktaturen, in denen die Einzelnen ohnehin weitgehend rechtlos sind.¹⁵ Aber auch in Staaten mit wenig ausgebildeten Sozialsystemen, in denen die Einzelnen nicht in die Beliebigkeit entlassen werden können, sondern für die Erfüllung der Bedürfnisse der kleineren Gemeinschaften wie Familie oder der größeren wie ihrem Stamm oder Volk gebraucht werden. So enthält die nicht von ungefähr so betitelte „African Charter on Human and Peoples‘ Rights“ einen eigenen Abschnitt, in dem jedermann „Pflichten gegenüber seiner Familie und der Gesellschaft, gegenüber dem Staat und anderen gesetzlich anerkannten Gemeinschaften sowie gegenüber der internationalen Gemeinschaft“ auferlegt werden.¹⁶

Wir haben keinen Grund, von der prinzipiell individualistischen Ausprägung der Menschenrechte abzugehen. Aber die Rechte dürfen nicht ohne Beachtung ihrer ausdrücklichen oder immanenten Grenzen beansprucht werden. Besonders

11 Klein, in: Festschrift Kirchhof, § 43, Rn. 4 und 13 ff. (S. 476, 480 f.).

12 Ausführlich Hofmann, S. 45 ff.

13 *The American Law Institute*, Restatement of the Law Third, The Foreign Relations Law of the United States, Vol. 2, 1987, § 702, S. 161, 167.

14 Murray, S. 14 ff., 334: „The problem of freedom of the individual in the ancient world required us to demonstrate the existence of the individual apart from the community.“.

15 Dazu heißt es bei Schmitt, S. 94: „Der Staat ergreift das Individuum und fügt es in seinen Rhythmus ein.“.

16 Afrikanische Konvention Kapitel II Art. 27–29.

gefährlich wird ihre Inanspruchnahme bei einem Umschlag in Hedonismus, der das persönliche Glücksstreben dem Gemeinwohl grundsätzlich vorordnen möchte. Es ist wahr, dass die rechte Mitte schon deshalb schwierig zu finden ist, weil wir das Individualwohl zugleich als Teil des Gemeinwohls verstehen. Es ist aber darauf zu verweisen, dass mit privatem Glücksstreben Selbstverantwortung einhergehen muss, die aber, wenn sie nicht wahrgenommen wird oder nicht zur Erfüllung ausreicht, immer stärker auf den Staat unter Berufung auf Menschenrechte überantwortet wird, der damit das private Glücksstreben nicht nur zu respektieren, sondern auch alle Voraussetzungen hierfür bereitstellen soll.¹⁷ Damit wird aus dem Recht auf sich selbst bestimmter aber auch selbstverantworteter Lebensführung unter der Hand ein Leistungsrecht.¹⁸ Mit dieser Einstellung wird der Staat schlicht überfordert. Dass er kaum mehr wagt, einen allgemeinen Gemeindienst für junge Menschen zu beschließen, von einer Wiederaktivierung des Wehrdienstes ganz zu schweigen, zeigt, wie schwer Gemeinwohlvorstellungen – etwa die klassische, heute aber nicht mehr einzige Aufgabe des Staates, nämlich die Sicherheit im Innern und nach Außen zu garantieren¹⁹ – gegenüber Individualwohlvorstellungen durchzusetzen sind. Neben übertriebener individualistischer Ausdeutung der Menschenrechte – oder auch damit verbunden – werden zunehmend Identitätsforderungen von Gruppen (Gruppenindividualismus) erhoben, die das Problem verschärfen und übrigens in einer Demokratie auch Repräsentationsfragen aufwerfen.²⁰ Was für die nationalen Grundrechte gilt lässt sich auf die internationale Ebene übertragen.

Verdunkeln übersteigerte Individualrechte das Gemeinwohl, so lösen sich die Menschenrechte aus ihrer nicht verzichtbaren Verankerung in dem Boden, auf dem sie allein wirken können. Dem Dilemma, das sich aus dem ‘verzweigten Gegenüberstehen’ von Individual- und Gemeinwohl ergibt, ist nicht zu entgehen. Die richtige Balance ist immer wieder neu zu bestimmen. Übersteigerungen der einen oder anderen Seite gefährden die Glaubwürdigkeit der Menschenrechte, die auch Säulen einer gerechten Gesamtordnung sein sollen und daher nicht allein Einzelinteressen dienen können.

III. Auch *menschenrechtlicher Aktivismus*, oft nur „im Dienst der Moral unterwegs“,²¹ kann der Geltung und Wirkung der Menschenrechte schädlich sein. Aktivisten in diesem Sinn sind meist Einzelne oder Gruppen, aber auch Staaten, genauer: ihre Regierungen, können zu Aktivisten werden, etwa in der Hoffnung, dadurch demokratische Dividenden im Sinne wahlaktischer Vorteile zu erhalten. Dabei geht es um Versuche, immer neue Menschenrechte zu kreieren, etwa das Recht auf Frieden, auf ausreichenden Schulraum, mehr medizinische Forschung oder gar die Erstreckung menschenrechtsäquivalenter Rechte auf Tiere und Pflanzen, Flüsse

17 Vgl. zur analogen Inanspruchnahme nationaler Grundrechte BVerfG, Beschl. v. 23.9.2024, 1 BvL 9/21, Ziff. 38 und 44.

18 Bahr, in: Evangelische Verantwortung, S. 6.

19 v. Humboldt, S. 58 ff.; Ress, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 48, S. 83 ff.

20 Wirsching, Auf die Probe gestellt, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 23.12.2024, S. 6.

21 Wagner, Moralische Irritationen, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.12.2024, S. N 4.

und Berge mit der einhergehenden Verleihung von Rechtspersönlichkeit.²² Es wird zu wenig bedacht, dass solche Rechte oder schon ihre Propagierung das menschenrechtliche System sprengen, dem Normalmenschen nicht mehr vermittelbar sind und dadurch Reaktionen hervorrufen, die man eindeutig als politisch und letztlich auch als rechtlich fatal beurteilen muss.²³

IV. Allgemein stimmt man darin überein, dass der *völkerrechtliche Durchsetzungsmechanismus* defizitär ist, und das betrifft zweifellos gerade den Menschenrechtsschutz.²⁴ Unabhängig davon, ob die Menschenrechte und die daraus folgenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten in das nationale Recht inkorporiert sind oder nicht und ob die über geltend gemachte Verletzungen entscheidenden Instanzen rechtlich verbindlich judizieren oder nur Empfehlungen abgeben können, reißt die letztliche Abhängigkeit des Menschenrechtsschutzes von der Kooperationsbereitschaft der Staaten eine unübersehbare Lücke in diesen Schutz. Diese Lücke wird umso sichtbarer, je häufiger auch sich den Menschenrechten nicht verschließende Staaten bei der Umsetzung einschlägiger Gerichtsurteile zögern oder sich ihr ganz verweigern.²⁵ Man kann das rechtlich nicht billigen, doch sollte es Anlass sein, die dieses Verhalten auslösende Rechtsprechung kritisch zu überdenken. Denn gerade dieses Problem weist auf die unabdingbare Rolle der Staaten beim Menschenrechtsschutz zurück.²⁶

Rigorosität kann auch im Übrigen schädlich sein. Die nahezu unisono erhobene Forderung, keinesfalls Straflosigkeit (impunity) bei schweren Verbrechen zuzulassen, kann zur Fortsetzung von Kriegen und damit zu zahllosen weiteren Menschenrechtsverletzungen führen. Statt strikt einer aus Gerechtigkeitsgründen zunächst einleuchtenden Politik zu folgen, könnte ein Abwägungsprozess zu dem Ergebnis führen, dass es doch der Gerechtigkeitsidee nicht widerspricht, wenn durch Unterlassung von Strafverfolgung zahllose Menschenleben gerettet werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn andere Möglichkeiten der Wahrheitsermittlung

22 Heinz, Vereinte Nationen 2011/5, S. 222; Klein, in: Festschrift Riedel, S. 121 f. Auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht in Hamburg (März 2025) wurden die Themen „Flüsse, Berge und Wälder als Rechtspersonen?“ und „Schimpansen, Flusspferde und Flüsse vor deutschen Gerichten? Partei- und Rechtsfähigkeit von natürlichen Ressourcen und Tieren im anthropozentrischen Kollisionsrecht“ erörtert. Dazu auch, Joas, S. 885 ff., der dabei auch die mit Einräumung einer Rechtsinhaberschaft nicht abtrennbare Frage nach Rechtspflichten aufwirft.

23 Sehr zutreffend heißt es bei Nußberger, ZaöRV 2024/4, S. 1000: „(t)he more rights are labelled ‚human rights‘ and the more detailed and differentiated they are, the less likely they will be universally recognised. The question remains whether a good compromise that all can accept is better or worse than the potentially ideal solution that many reject.“

24 Vgl. dazu etwa aus dem Bereich der VN Menschenrechtsausschüsse Grobmann, S. 16 ff., 133 ff.

25 Insgesamt zu diesem Phänomen Breuer, in: Breuer (Hrsg.), Principled Resistance to ECtHR Judgments, S. 323 ff., sowie die übrigen Beiträge in diesem Buch.

26 Vorsicht ist auch geboten, wenn eher triviales Handeln vorschnell, weil die Lebenswirklichkeit ausblendend, als Verletzung von Art. 3 EMRK (Folterverbot) beurteilt wird. Vgl. hierzu EGMR (GK), Nr. 23380/09, *Bouyid v. Belgium*, Urteil v. 28. September 2015, Nr. 100–113, und das Dissent der drei Richter de Gaetano, Lemmens und Mahoney, dem ich zustimme.

und daraus sich ergebender Versöhnung bestehen (Beispiel Südafrika). Man muss überhaupt darüber nachdenken, dass nicht nur das Recht, sondern auch das Streben nach Gerechtigkeit ihre Grenzen kennen sollten. Ebenso darf – leider – die Erkenntnis nicht ignoriert werden, dass die Größe einer Menschenrechtsverletzung im umgekehrten Verhältnis zur völligen oder auch nur weitreichenden Möglichkeit ihrer Wiedergutmachung steht.²⁷

V. Vielleicht besteht auch eine *Überschätzung der internationalen Gerichtsbarkeit*.²⁸ Man hat nicht zu Unrecht die fortschreitende Institutionalisierung, vor allem auch von Gerichten, zu den wesentlichen Charakteristika des modernen Völkerrechts gezählt.²⁹ Dabei sind, gerade im menschenrechtlichen Bereich, andere Formen der Streitregelung in den Hintergrund getreten.³⁰

Wichtiger noch ist die Einsicht, dass internationale Gerichte ihres Amtes mit *Zurückhaltung* walten sollten, dies gilt erneut auch im Bereich der Menschenrechte. Der Bewertung der Menschenrechte als „living instruments“, als in der Zeit stehende und darum mit der Zeit gehende und als solche auszulegende Schutznormen, ist völlig zuzustimmen.³¹ Nicht zu übersehen ist auch, dass vertraglich gewollt ein wichtiger Teil der Interpretationskompetenz von den Staaten auf internationale Instanzen übergeht. Aber was übertragen wird, ist eine Kompetenz, eine Zuständigkeit, deren Einhaltung gerade im internationalen Recht wegen der möglichen politischen Folgen besonders genau zu beachten ist. Interpretationskompetenz sollte daher nicht im Sinne progressiver Entwicklung eingesetzt werden. Fortentwicklung des Rechts ist primär Sache des Gesetzgebers, und im Völkerrecht sind das ganz wesentlich nach wie vor die Staaten. Das wird heute gerne bestritten und dazu zahlreiche weitere Akteure ins Feld geführt, aber letztlich sprechen doch die Staaten das entscheidende Wort. Ihnen dieses entziehen zu wollen, führt in vielen Fällen zur Verweigerung der Staaten. Das vielberufene Konstitutionalisierungsparadigma führt insoweit im Völkerrecht in die Irre, auch wenn es dafür – ich verweise nur auf die verbindlichen Entscheidungen des Sicherheitsrates und die Ius-cogens-Normen – gewiss Ansätze gibt.³² Selbst im regionalen, etwa europäischen Bereich ist Zurückhaltung angebracht. Auch hier sollte man die für zeitgemäß erachtete Auslegung mit Vorsicht betreiben (Stichworte: „consensus“, „common ground“).³³ Dies gilt sowohl für das materielle Recht als auch für die prozessuale in die Zukunft reichen-

27 Dies gilt etwa für die Vertreibung der Deutschen aus den ehemaligen Ostgebieten ebenso wie für die Vertreibung der Palästinenser aus dem Gebiet des neugegründeten Staates Israel. In der Praxis bleibt nur die Möglichkeit symbolischer Wiedergutmachung. Wie anders könnte der Holocaust „wiedergutmacht“ werden!?

28 Vgl. dazu etwa *Malkoo*, American Journal of International Law 2024/3, S. 524 ff.

29 Dazu *Ulfstein*, in: Klabbers/Peters/Ulfstein (Hrsg.), S. 126.

30 Gedacht ist insbesondere an Formen der „stillen Diplomatie“ und „friendly settlement“, Art. 39 EMRK.

31 Neuerdings dazu *Ksiazek*, European Human Rights Law Review 2024/6, S. 507 ff.

32 Zum Problem etwa *Frowein*, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 39, 2000, S. 435 ff.; *Klabbers/Peters/Ulfstein*.

33 Etwa *Medina*, in: The Oxford Handbook of International Human Rights Law, S. 650 ff.; kritisch *Klein*, in: Estudios en Homenaje a Cecilia Medina Quiroga, S. 64 ff. Dazu auch *Schmahl*, § 10 Rn. 149.

de Ausweitung des Opferstatus („victim“) und der damit verbundenen Ausweitung der Klage- bzw. Beschwerdeberechtigung („actio popularis“).³⁴ Wichtig wird dies erst recht im globalen Bereich. Auch wenn sich manche neue Einsicht in einzelnen Teilen der Welt gebildet hat, zum Teil nach langen und schwierigen Kämpfen (nehmen Sie das Beispiel der Homosexualität oder der Ehe für alle), sollte man sich hüten, diese partiell als menschenrechtlichen Fortschritt erkannte Regelung vorschnell für universell verbindlich zu erklären. Wir neigen zu häufig dazu, Universalität und Fortschritt aus einer eurozentrischen Perspektive zu betrachten. Bei der Suche nach einem ausreichenden globalen „transnational consensus“ ist diese verengte Sicht zu vermeiden.³⁵ Wird diese Erkenntnis missachtet, ist das Scheitern der internationalen Jurisdiktion absehbar.

D. Fazit

Ich möchte wie folgt resümieren. Das geltende völkerrechtliche Schutzsystem ist wohl das Maximum dessen, was sich unter den gegebenen politischen Umständen jedenfalls auf der globalen Ebene erreichen lässt. Aber es ist nicht ungefährdet. Es besteht die Gefahr, dass der gegenwärtige Zustand nicht aufrechterhalten werden kann. Externe Bedrohungen durch das Verhalten von Staaten, die die Grundlagen der völkerrechtlichen Ordnung erschüttern wollen, sind wenig durch das diskutierte Schutzsystem zu beeinflussen. Wohl aber kann man versuchen, von den gegebenen Möglichkeiten so Gebrauch zu machen, dass das System nicht von innen heraus geschwächt wird. Insoweit plädiere ich für Bescheidenheit und Zurückhaltung bei der Auslegung der menschenrechtlichen Normen und für das vorsichtige Erstellen eines „common ground“, der nicht zur Überforderung der Staaten und ihrer Gesellschaften führt. Eine „Alles-oder-nichts-Maxime“ und rigoroses Fortschrittsdenken haben im internationalen Menschenrechtsschutz keinen Platz³⁶ – wobei das, was menschenrechtlicher Fortschritt oder Regression ist, ohnehin nicht immer leicht zu bestimmen ist.³⁷ Gebot ist vielmehr das Halten von Maß und Mitte und die Beachtung des „respice finem“.³⁸ Eine der wichtigsten Errungenschaften der menschlichen Zivilisation – der Schutz der Menschenrechte – sollte nicht leichten Sinnes aufs Spiel gesetzt werden.

34 Zum Klagerecht *Pedersen*, AJIL 2025/119, S. 133 ff.

35 *Besson*, in: The Human Rights Covenants at 50, S. 267 ff.

36 Vgl. *Ando/Bhagwati/Klein/Kretzmer*, Dissenting Opinion, Rn. 6 zu UN HRC, *Stuart v. Canada*, UN Doc. CCPR/C/67/D/845/1999, Entsch. v. 2. November 1999, Rn. 6.3–6.7.

37 Hierzu neuerdings *Miklasová/Wissmann/Rhein-Fischer/Holzer/Kruse/Kujus/Mührel/Wielenga*, ZaöRV 2024/4, S. 787 ff.

38 Vgl. EuGH, Rs. C-137/21, *Parliament v. Commission*, Urteil v. 5. September 2023, in dem diese Vorsicht pragmatisch zur Anwendung kommt.

Bibliographie

- BAHR, PETRA, *Leihmutterschaft*, Evangelische Verantwortung, 2024, Jg.11+12, S. 3–6
- BESSION, SAMANTHA, *The Influence of the Two Covenants on States Parties Across Regions: Lessons for the Role of Comparative Law and of Regions in International Human Rights Law*, in: Moeckli, Daniel; Keller, Helen (Hrsg.), *The Human Rights Covenants at 50. Their Past, Present, and Future*, Oxford, 2018, S. 243–276
- BREUER, MARTEN, ‘*Principled Resistance*’ to ECtHR Judgments: An Appraisal, in: Breuer, Marten (Hrsg.), *Principled Resistance to ECtHR Judgments – A New Paradigm?*, Berlin, 2019, S. 323–350
- CHASCALSON, ARTHUR, *Human Dignity as a Constitution Value*, in: Kretzmer, David; Klein, Eckart (Hrsg.), *The Concept of Human Dignity in Human Rights Discourse*, The Hague, 2002, S. 133–144
- FROWEIN, JOCHEN A., *Konstitutionalisierung des Völkerrechts*, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 39, Heidelberg, 2000, S. 427–445
- GROHMANN, NILS-HENDRIK, *Strengthening the UN Human Rights Treaty Bodies*, Tübingen, 2024
- HARATSCH, ANDREAS, *Der Angriff des Populismus auf Demokratie und Rechtsstaat*, Die Öffentliche Verwaltung, 2025, Jg. 78(9), S. 365 – 372
- HEINZ, WOLFGANG S., *Ein Menschenrecht auf Frieden?*, Vereinte Nationen, 2011, Jg. 5, S. 221–225
- HOFMANN, BIANCA, *Beendigung menschenrechtlicher Verträge. Rechtliche und faktische Schranken*, Berlin, 2009
- v. HUMBOLDT, WILHELM, *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen*, Leipzig, Reclams Universal Bibliothek, Nr. 1991 und 1992, o.J. (Erstveröffentlichung 1792)
- JOAS, HANS, *Universalismus. Weltherrschaft und Menschheitsethos*, Berlin, 2025
- KLABBERS, JAN; PETERS, ANNE; ULFSTEIN, GEIR (Hrsg.), *The Constitutionalization of International Law*, 1. Auflage, Oxford, 2009
- KLEIN, ECKART, *Some remarks on the interpretation of human rights treaties between text and ‘unlimited dynamic interpretation’*, in: Parra Vera, Oscar; Sijniensky, Romina I.; Pacheco Arias, Gabriela (Hrsg.), *La Lucha Por Los Derechos Humanos Hoy. Estudios en homenaje a Cecilia Medina Quiroga*, Valencia, 2017, S. 61–74
- KLEIN, ECKART, *Die internationale Dimension des demographischen und klimatischen Wandels*, in: Calliess (Hrsg.), Herausforderungen an Staat und Verfassung. Liber Amicorum für Torsten Stein, Baden-Baden, 2015, S. 176–195
- KLEIN, ECKART, *The Importance and Challenges of Values-Based Legal Orders*, Intercultural Human Rights Law Review, 2015, Jg. 10, S. 1–23

- KLEIN, ECKART, *Universalität der Menschenrechte*, in: Kube, Hano, Mellinghoff, Rudolf; Morgenthaler, Gerd u.a. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts. Festschrift für Paul Kirchhof, Bd. I, Heidelberg, 2013, § 43, S. 475–482
- KLEIN, ECKART, *Menschenrechtsinflation?*, in: Hanschel, Dirk; Graf von Kielmannsegg, Sebastian; Kischel, Uwe; Koenig, Christian; Lorz, Ralph (Hrsg.), Mensch und Recht, Festschrift für Eibe Riedel, Berlin, 2013, S. 117–129
- KSIAZEK, KONRAD, *The Living Instrument Doctrine and Effectiveness of Human Rights*, European Human Rights Law Review, 2024, Jg. 6, S. 507–524
- MÄLKSOO, LAURI, *Entscheidungsbesprechung*, American Journal of International Law, 2024, Jg. 3(118), S. 519–526
- MEDINA, CECILIA, *The Role of International Tribunals: Law Making or Creative Interpretation?*, in: Shelton, Dinah (Hrsg.), The Oxford Handbook of International Human Rights Law, Oxford, 2013, S. 649–669
- MIKLASOVA, JULIA; WISSMANN, SARA; RHEIN-FISCHER, PAULA; HOLZER, ALEXANDER; KRUSE, REBECCA; KUJUS, LISA; MÜHREL, JASPER; WIELENGAS, LORENZ, *Editorial: Progress and International Law: A Cursed Relationship?*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 2024, Jg. 4(84), S. 785–800
- MOSLER, HERMANN, *Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte*, in: Zeitschrift für ausländisches Recht und Völkerrecht, 1962, Jg. 1(22), S. 1–48
- MOTA, CARLOS, *The Hierarchical Implication of Jus Cogens: An Analysis of Schwarzenberger and Kelsen on the Recognition of the Prohibition of Torture and Genocide as Peremptory Norms*, Buffalo Human Rights Law Review, 2023–24, Jg. 30, S. 1–99
- MURRAY, OSWYN, “*The Muse of History*”. *The Ancient Greeks from the Enlightenment to the Present*, London, 2024
- NUßBERGER, ANGELIKA, *Progress Renegotiated – Closing Remarks on a Remarkable Conference*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 2024, Jg. 4(84), S. 999–1000
- PEDERSEN, OLE W., *Disruption, Special Climate Considerations, and Striking the Balance*, American Journal of International Law, 2025, Jg. 1(119), S. 129–141
- RESS, GEORG, *Staatszwecke im Verfassungsstaat – nach 40 Jahren Grundgesetz*, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 48, 1990, S. 56–118
- SCHMAHL, STEFANIE, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 1. Auflage, München, 2025
- SCHMITT, CARL, *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen*, 3. Auflage, Berlin, 2015

ULFSTEIN, GEIR, *The International Judiciary*, in: Klabbers, Jan; Peters, Anne; Ulfstein, Geir (Hrsg.), *The Constitutionalization of International Law*, Oxford, 2009, S. 126–152

WILDANGEL, RENÉ, *Welche Relevanz haben die UN noch in Nahost?*, Vereinte Nationen, 2025, Jg. 73(3), S. 103-109



© Eckart Klein